



Bestätigt: _____


Michalis Drakomathioulakis, Präsident

HANDLUNGSLEITLINIEN

für Integrationsbegleiter/innen
(ERASMUS+ KA2 Strategische Partnerschaften)

Antrags-Nr.: 2016-1-DE02-KA204-003444

Projekttitel: Integration verbindet Menschen – länderübergreifender
Austausch von Basiswissen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Situation der Zielgruppe	2
2. Rechtliche Grundlagen des Asylrechts	3
2.1. Asylantrag – Prozessablauf	4
2.2. Minderjährige Flüchtlinge (unter 15 / über 15)	5
2.3. Dublin III	5
2.4. Rechte und Pflichten	5
2.5. Rückkehrberatung	7
2.6. Rechtsberatung	7
3. Finanzielle Unterstützung	8
4. Medizinische Unterstützung	9
5. Wohnraum	9
6. Bildung	9
7. Arbeit / Beschäftigung	10
8. Integration in das soziale Leben	10
9. Vernetzung der Akteure	10

1. Einleitung

Die vorliegenden Handlungsleitlinien entstanden aus der gemeinsamen Projektarbeit mit Einrichtungen aus Deutschland und Tschechien im Rahmen des Erasmus Projektes „Integration verbindet Menschen“.

Sie dienen einer ersten Orientierung für den Umgang mit ankommenden traumatisierten Flüchtlingen in Griechenland.

Verfasst wurden sie einerseits, um den bereits vorhandenen ehrenamtlichen Helfern/Helferinnen eine akkumulierte Übersicht an die Hand zu geben, andererseits aber auch um weitere Menschen zum Handeln zu inspirieren und ihnen die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in diesem Bereich zu vereinfachen indem ein erstes Hilfsmittel vorliegt.

1.1. *Situation der Zielgruppe*

Täglich betreten neue Flüchtlinge das griechische Terrain. Gemäß der griechischen Asylbehörde stellten innerhalb der Jahre 2013 bis 2018 rund 160 000 Menschen einen Asylantrag in Griechenland, davon 6240 unbegleitete Minderjährige. Allein im Jahre 2016 verzeichnete die Behörde einen Anstieg der Asylbewerber/innen in Griechenland von 287,1% zum Vorjahr.

Anhand von Angaben unterschiedlicher Hilfsorganisationen befinden sich momentan (2018) ca. 500 000 Flüchtlinge in Griechenland, Tendenz steigend.

Die Mehrheit der Flüchtlinge befindet sich auf dem Festland, gefolgt von Inseln der Ägäis. Die Bedingungen in den Camps sind minimiert auf das Überleben. Wenige Menschen haben bisher die Möglichkeit eines Umzugs in angemietete Wohnräume.

Für viele Flüchtlinge ist Griechenland jedoch nichts weiter als ein Transitland, jedoch werden vermutlich die meisten in diesem Land bleiben.

Staatliche Mittel sind gering, jedoch müssen all diese Menschen in das soziale Leben integriert werden. Zurückgreifen muss man hier auf ehrenamtliche Helfer/innen.

Die Arbeit von Hel.S.S.A. befasst sich innerhalb dieses Projektes mit der Akquise und der Ausbildung ehrenamtlicher Helfer/innen, die als Integrationsbegleiter/innen das Bindeglied zwischen der Aufnahmegesellschaft und dem Zuwanderer darstellen.

Durch Angebote wie Seminare, Workshops etc. wird die Wichtigkeit ehrenamtlicher Tätigkeit gerade in der heutigen Zeit und der Flüchtlingskrise aufgezeigt und verdeutlicht.

Die Vermittlung der sozialen Komponente steht bei der Ausbildung durch Hel.S.S.A. im Vordergrund. Ein Gefühl für den Umgang mit einem traumatisierten ankommenden Menschen erhalten, das Verständnis für die Kultur des „Fremden“ aber auch der Selbstschutz sollte nicht vergessen werden.

Um einem Menschen jedoch bei dem gesamten Integrationsprozess zur Seite stehen zu können, sind jedoch auch bürokratische Angelegenheiten sowie gesetzliche Regelungen wichtig.

Die Vernetzung der Akteure und das soziale Miteinander runden die Integrationshilfe ab, so soll dieser Handlungsleitfaden dem/der Integrationsbegleiter/in als erstes Nachschlagewerk die Tätigkeit erleichtern, denn die Aussagenlage ist teilweise recht unterschiedlich.

2. Rechtliche Grundlagen des Asylrechts

In Griechenland findet man die rechtlichen Grundlagen bzgl. des gesamten Asylverfahrens sowie Berufungsverfahren als auch Erstaufnahme- und Registriereinrichtungen für Drittstaatsangehörigen im Gesetz 4375/2016, welches das Gesetz 3907/2011 angepasst an der Richtlinie 2008/115/EG, ersetzt.*¹

Asyldienst:

Der Asyldienst, dessen Zentrale sich in Athen befindet, unterliegt direkt dem Ministerium für Inneres und Verwaltungsreform, errichtet gemäß dem Artikel 1 des Gesetzes 3907/2011. Es gibt momentan 12 regionale Asylbüros sowie 11 Asyleinheiten, davon 1 Einheit für Asylanträge von Straftätern, 1 für Menschen mit georgischer und albanischer Nationalität, 1 für Menschen pakistanischer Nationalität, 1 für internationale Schutzberechtigte sowie 1 Fast-Track Unit. *¹ Regionale Asylbüros/-einheiten befinden sich somit in verschiedenen Regionen Griechenlands und es dürfen je nach Notwendigkeit mehr als ein Büro in einer Region errichtet werden.

Telefonnummern sowie Adressdaten findet man unter:

http://asylo.gov.gr/en/?page_id=42

Die Aufgaben des Asylservice sind breit gefächert und beinhalten neben Administrations- & Managementaufgaben (u.a. Planung, Ausarbeitung, Überwachung der nationalen Asylpolitik, das ständige Erfassen, Bewerten, Beobachten von Information wirtschaftliche, soziale und politische Situation von Herkunftsländern & dessen Entwicklung), insbesondere operative Aufgaben wie das Abwickeln des gesamten Asylantragsprozesses von der Aufnahme des Antrages über die Aufklärung des Antragstellers sowie Hilfestellung bzgl. Bürokratie, das Prüfen & Entscheiden über Anträge (als 1 Instanz), aber auch das Bearbeiten von Anträgen auf Familienzusammenführung sowie das zur Verfügung stellen der vorgeschriebenen Reisedokumente (an Antragsteller / anerkannter Flüchtling).

Berufungsbehörde:

Ebenso wie der Asylservice unterliegt die Berufungsbehörde direkt dem Minister für Inneres und Verwaltungsreform.

Sollte ein Antrag abgelehnt werden, so kann der Antragsteller in Berufung gehen.

Erstaufnahme- und Registriereinrichtungen:

Auch der Erstaufnahme- und Registrierservice (RIS) sind autonome Dienste, die direkt dem Ministerium für Inneres und Verwaltungsreform unterliegen.

Jeder Mensch der ohne rechtmäßige Dokumente (Visa bspw.) Griechenland betritt, wird zuerst in einem Erstaufnahme- und Registrierzentrum (RIC) oder auch mobilen Einheiten der RIS aufgenommen. Der Aufenthalt in diesen Einrichtungen ist gedacht für maximal 25 Tage.

Im RIC werden u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Prüfung der Identität und Nationalität der illegal ankommenden Immigranten
- Bestimmung des Alters, mithilfe eines bestimmten Verfahrens
- Durchführung ärztlicher Untersuchungen ggf. psychosoziale Unterstützung
- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- Aufklärung über die Möglichkeit des Asylantrages

Je nach Ausgang des „Screenings“ wird die Person an folgende Institutionen weitergeleitet:

- Asylservice
- Schutzbedürftige Personen zu der zuständigen Wohlfahrtsabteilungen, um die Unterkunft gemäß Gesetz 3907/2011 zu bestimmen
- Zur griechischen Polizeibehörde für weitere administrative Prozesse
- Zur internationalen Organisation für Migration (IOM)

2.1. Asylantrag – Prozessablauf

Das Verfahren der Antragstellung für Asyl in Griechenland kann variieren!

Grundlegend ist jedoch, dass ein Asylantrag stets persönlich eingereicht werden muss. Ist dies, aufgrund der großen Anzahl an Menschen, welche einen Antrag stellen möchten, nicht direkt möglich, kann ein Skype Termin gebucht werden. Während des Skype Termins werden ein Foto gemacht und einige persönliche Daten für die spätere Identifizierung aufgenommen.

Ein persönlicher Termin zu einem späteren Zeitpunkt wird seitens des Asylservice kommuniziert. Bei diesem Termin werden Fingerabdrücke genommen (alle Personen über 14 Jahre) und in der EURODAC Datenbank gespeichert, als auch direkt überprüft. Je nachdem ob der Bewerber bereits in einem anderen EU-Land oder einem anderen Asylservice seinen Antrag eingereicht hatte, oder zum ersten Mal einen Antrag stellt, wird weiter verfahren.

Stellt ein Bewerber zum ersten Mal einen Antrag auf Asyl, wird ihm eine sogenannte „Vorregistrierte Karte“ ausgehändigt. Ein neuer Termin wird vereinbart. Es folgt die Überprüfung der Registrierungsnummer des Antragstellers auf aufgenommene Fingerabdrücke. Wird der Antrag zum ersten Mal gestellt, wird die volle Registrierung vorgenommen und die Asylbewerberkarte ausgehändigt.

Während der Asylbewerber auf das nächste Interview wartet, wird stets überprüft, ob es einen expliziten oder impliziten Rückzug des Antrages gibt.

Nun wird das Interview durchgeführt und der Asylbewerber muss auf die Entscheidung warten. Während dieser Wartezeit wird wiederholt stets überprüft, ob es einen Rückzug gibt.

Die Entscheidung kann nun positiv ausfallen und der Asylbewerber bekommt den Flüchtlingsstatus, oder teilweise negativ somit hat er den subsidiärer Schutzstatus oder negativ und der Asylbewerber kann in Berufung gehen.

Je nachdem, ob der Bewerber zum ersten Mal einen Antrag stellt oder es mehrfach, unter Umständen in verschiedenen Ländern oder auch nur in Griechenland bei verschiedenen Asylbüros versuchte, verändert sich die Prozedur und kann zu längeren Wartezeiten führen. Dort wo der Antrag zuerst eingereicht wurde, dort wird er bearbeitet.

Es gibt Unterschiede in den Verfahrensweisen in verschiedenen Regionen Griechenlands. Auf Inseln wie bspw. Samos und Mytilene, auf welchen vermehrt Drittstaatler einreisen, wird zudem unterschieden, ob die Person VOR oder NACH dem 20. März 2016 das Land betrat.

Dolmetscher stehen zur Verfügung. Auch ein Richter darf jederzeit hinzugezogen werden.

2.2. *Minderjährige Flüchtlinge (unter 15 / über 15)*

Unbegleitete minderjährige Personen (unter 18 Jahre) werden durch die Behörden unverzüglich der zuständige Staatsanwalt hinzugezogen und dem Minderjährigen direkt ein Vormund zur Seite gestellt.

Ist der Minderjährige unter 15 Jahren alt, so muss ein Asylantrag durch den bestimmten Vormund getätigt werden.

Ein Minderjähriger über 15 Jahre kann seinen Antrag selbst stellen.

Bei Personen über 14 Jahren werden generell Fingerabdrücke genommen und in der EURODAC Datenbank gespeichert.

Die Behörden kümmern sich um Ihren Schutz und Ihre Unterkunft in einer für Minderjährige geeigneten Einrichtung.

2.3. *Dublin III*

- Gilt für die gesamte EU
- Prüfung Zuständigkeit des Verfahrens
- Verschiedene Voraussetzungen für die länderspezifische Zuständigkeit der Prüfung des Antrages

(http://asylo.gov.gr/en/?page_id=81)

Information anzugeben:

- Ob Visum für ein anderes "Dublin III" Land vorhanden ist
- Ob eine Aufenthaltsgenehmigung für ein anderes "Dublin III" Land vorhanden ist
- Ob er/sie Griechenland illegal durch ein anderes "Dublin III" Land betreten hat
- Ob er/sie sich illegal in einem anderen "Dublin III" Land aufgehalten hat, bevor er/sie nach Griechenland kamen, und für wie lange
- Ob Familienangehörige (welche bereits im Heimatland Familienangehörige waren) in einem anderen "Dublin III" -Land rechtmäßig anwesend sind, und wenn dies der Fall ist, von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus dort
- Vorlage jeglicher beweisführender Unterlagen

Hilfreiche Kontakte:

REFUGEE SUPPORT AEGEAN (RSA)

Efstratiou Argenti 7,
82100 Chios, Greece
Tel. (0030) 227.11-037.21
Email: info@rsaegean.org
<http://rsaegean.org>

2.4. *Rechte und Pflichten*

I) Vorregistrierter Asylbewerber

Rechte

- Informationen über den Asylantrag, Rechte und Pflichten in einer verständlichen Sprache zu erhalten.

- von UNHCR und anderen Organisationen Zugang zu grundlegender Hilfe wie Unterkunft, Nahrung, rechtliche, medizinische und psychosoziale Unterstützung zu erhalten.

Kein Recht, in Griechenland zu arbeiten.

Pflichten

- uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden

II) Registrierter Asylbewerber

Rechte:

- legal in Griechenland leben, bis der Asyldienst eine endgültige Entscheidung über den Asylantrag getroffen hat.
- Kinder können zur Schule gehen.
- freie Bewegung innerhalb Griechenlands, Verbot der Reise in ein anderes Land
- freie Unterkunft durch den Staat, nicht frei wählbar
- Zugang zu medizinischer Grundversorgung (teilweise Bezahlung nötig für bestimmte Dienstleistungen)
- Recht zu arbeiten

Pflichten:

- Zahlen von Steuern, wenn Arbeit aufgenommen wird
- Die Gesetze des Landes befolgen, bei Verstoß werden Rechte als Asylbewerber ausgesetzt
- uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden
- Mitteilungspflicht gegenüber der Asylbehörde bei Änderung der Telefonnummer oder Adresse

III) Anerkannter Flüchtling (Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, welche erneuert werden kann)

Rechte:

- Recht, Reisedokumente zu beantragen
- Zugang zu Arbeit, Bildung, Sozialhilfe und medizinischer Versorgung
- Familienzusammenführung unter bestimmten Kriterien beantragen (Subsidiär-schutzberechtigte haben dieses Recht nicht)
- Aufenthalt in einem anderen Land nicht länger als 90 Tage
- Beantragung einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis nach 5 Jahren legalem und dauerhaftem Aufenthalt im Land und alle Bedingungen erfüllt sind
- Zugang zu Bildungsdienstleistungen, einschließlich Schulen, Universitäten und Berufsausbildungsprogrammen
- Einen freiberuflichen Beruf auszuüben, freiberuflich tätig zu sein oder ein eigenes Unternehmen zu gründen
- Zugang zu Sozialleistungen unter den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige
- Beantragung der griechischen Staatsbürgerschaft nach ununterbrochenem Aufenthalt von 3 Jahren in Griechenland (7 Jahre für subsidiär Schutzberechtigte) und wenn die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen der sozialen Integration erfüllt sind

Pflichten

- Zahlen von Steuern, wenn Arbeit aufgenommen wird
- Die Gesetze des Landes befolgen, bei Verstoß werden Rechte als Asylbewerber ausgesetzt

- uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden
- Mitteilungspflicht gegenüber der Asylbehörde bei Änderung der Telefonnummer oder Adresse

2.5. *Rückkehrberatung*

Entscheidet sich ein Drittstaatler dazu, welcher nicht die notwendigen Dokumente hat, in Griechenland bleiben zu können, keinen Asylantrag zu stellen oder seinen Antrag zu löschen und möchte auf freiwilliger Basis zurückkehren in sein Heimatland, so wird er meist Hilfe benötigen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet Rückkehrberatungen an und ist zu erreichen unter:

Tel: 0030 210 99 19 040
 Adresse: Dodekanisou 6, 17456, Alimos, Athens
 Metro: Redline (Nahe "Ilioupolistation")
 Öffnungszeiten: 08:30 – 16:00

Die Hilfe der IOM innerhalb des Programms AVRR umfasst die persönliche Vorbereitung für eine sichere und würdige Rückkehr in das Herkunftsland. Darüber hinaus wird der Reintegrationsprozess, abgestimmt auf die jeweiligen Bedürfnisse des Drittstaatlers, intensiv vorbereitet, sodass er in seinem Herkunftsland wieder schnell am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilhaben kann.

Das Verfahren: Das AVRR-Verfahren umfasst Informationen und Beratungsgespräche vor der Abreise, Unterstützung bei der Beschaffung aller geeigneten Dokumente (z.B. Reisedokumente) und Flugtickets sowie Begleitung der Personen zum Flughafen. Griechenland steht in enger Zusammenarbeit mit den IOM-Büros in Transitländern und Herkunftsländern, um den Rückkehrern bei ihrer Ankunft zu helfen.

2.6. *Rechtsberatung*

Es gibt in Griechenland verschiedene NGOs, die kostenfreie Rechtsberatung anbieten. Jedoch ist deutlich klarzustellen, dass Rechtsberatung nicht die rechtliche Vertretung durch einen Anwalt ersetzt! Nur ein griechischer lizenziertes Anwalt kann einen Menschen in Griechenland vertreten.

In den RIC (temporäre Unterkünfte, S. Pkt.2) auf dem Festland werden auch Rechtsberatungen durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) und anderen Organisationen bereitgestellt. Sie verweisen in der Regel auf die Organisationen, welche tatsächlich Rechtshilfe anbieten, da ihre Aufgabe hauptsächlich auf die Bereitstellung von Informationen und die Beratung beschränkt ist.

Hilfe findet man u.a.:

GREEK COUNCIL FOR REFUGEES (GCR)
 Adresse: Solomou 25, Exarheia (Nahe Omonia)
 Tel: (0030) 210-38.00.990
<http://www.gcr.gr/>
 METADRASI (für Samos, Chios, Leros, Kos und Mytilene)
 -> Teams von Rechtsanwälten in den Hot Spots
 Tel. (0030) 210-520.17.92, 210-520.17.94, 210-513.84.04

Fax (0030) 210-512.64.56

ARSIS

Rechtshilfe und soziale Beratung für unbegleitete Minderjährige und andere schutzbedürftige Gruppen, für Asylanträge, Umsiedlung oder Familienzusammenführung und Anträge auf Unterbringung für diese Gruppen.

Tenedou 21B (Nahe Amerikis Square)

Öffnungszeiten: Montag 10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch 17:30 – 20:00 Uhr
Donnerstag 10:00 – 18:00 Uhr
Freitag 10:00 – 17:00 Uhr
Tel: (0030)210-82.59.880
E-Mail: info@arsis.gr

3. Finanzielle Unterstützung

Finanzielle Unterstützung seitens des Staates für Asylantragsteller ist in diesem Sinne nicht zu finden. Erst wenn ein Flüchtling den Status des anerkannten Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten hat, kann er auf den Staat zurückgreifen und hat gleiche Rechte wie ein Einheimischer.

Asylbewerber können Hilfe finden bei UNHCR:

UNHCR Greece, washingk@unhcr.org

Seit April 2017 wird die Bargeldhilfe in Griechenland über die „Greece Cash Alliance“ (GCA) geleistet, eine Gruppe von Organisationen, die mit UNHCR zusammenarbeitet und von der Europäischen Kommission in Kooperation mit dem griechischen Ministerium für Migrationspolitik unterstützt wird.

Im Jahr 2018 wird die GCA von UNHCR geleitet und umfasst:

- Katholische Hilfsdienste in Partnerschaft mit Caritas
- Internationale Rettungsausschuss
- Mercy Corps (MC)
- Griechischen Roten Kreuz
- Samariter Bund

Bargeldhilfe wird über eine GCA-Geldkarte geleistet, die von UNHCR- und GCA-Bargeldmitarbeitern verteilt wird. Diese Karte funktioniert in allen Geldautomaten und Point-of-Sale (POS) -Maschinen in Geschäften und Supermärkten in ganz Griechenland. Diese Karte funktioniert nicht und wird dauerhaft deaktiviert, wenn sie außerhalb Griechenlands benutzt wird.

Eine stetige und ehrliche Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von GCA als auch UNHCR ist unbedingt nötig. Jegliche Dokumente werden geprüft und können jederzeit verlangt werden. Zudem müssen alle ausgehändigten Dokumente / Quittungen aufbewahrt werden und sind auf Aufforderung den griechischen Behörden vorzulegen.

Bargeldhilfe wird zur Verfügung gestellt, um die Grundbedürfnisse für die nächsten 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Bargeldüberweisung auf die Karte zu decken. Die Dauer der Finanzhilfe in Griechenland ist vorläufig und hängt von der Entscheidung der griechischen Behörden, der Verfügbarkeit von Finanzmitteln sowie bestimmten Förderkriterien ab, die sich im Laufe der Zeit ändern können.

Förderkriterien:

- Drittstaatler die nach dem 01.01.2015 in Griechenland eintrafen
- Von den Behörden registriert wurden und ihren Wohnsitz in Griechenland behalten
- Eine Vorregistrierung oder endgültige Registrierung beim Asyldienst vorgenommen haben

ODER

- Ein anderes, gültiges offizielles Dokument ausgestellt durch die Behörden vorweisen können
- Über 18 Jahre alt sind
- In ausgewiesenen Einrichtungen oder in gemieteten Unterkünften wohnen (Flüchtlinge in informellen Siedlungen sind von der Regelung ausgeschlossen)
- Nicht bei einer NGO oder UN Agentur angestellt sind
- Nicht erwerbstätig sind und kein Gehalt erhalten

4. Medizinische Unterstützung

Jeder Flüchtling und Asylbewerber in Griechenland hat das Recht auf freien Zugang zu medizinischer Grund-, Zweit- und Tertiärversorgung.

Allerdings kann es zu Schwierigkeiten – Verzögerungen kommen, wenn gar kein Ausweis/Identitätsnachweis vorgezeigt werden kann.

Polizei:	100
Feuerwehr:	199
Notruf:	166
Küstenwache:	108

5. Wohnraum

Der griechische Staat stellt kostenfreie Wohnräume auf dem Festland zur Verfügung (Camps). Eine freie Wahl ist nicht möglich.

Da die Zahl der Menschen, die Asyl beantragen möchten, so enorm hoch ist, reicht dieser Platz nicht aus. Verschiedene Organisationen sowie Privatpersonen helfen.

In Zusammenarbeit mit UNHCR, der Regierung, lokalen Behörden und NGOs werden Wohnungen angemietet, in welchen Asylsuchende unterkommen können. Jedoch werden auch hier weitere Bemühungen notwendig.

6. Bildung

Um einen Menschen in eine Gesellschaft integrieren zu können bzw. ihm bei der Integration behilflich sein zu können, ist die Verständigung von höchster Priorität. Nonverbale Verständigung kann interkulturell zu Missverständnissen führen, daher ist es von enormer Wichtigkeit für den Drittstaatler, die griechische Sprache zu erlernen.

- In Griechenland gibt es momentan jedoch noch keine Angebote für Asylbewerber seitens des Staates.
- Kinder können zur Schule gehen und lernen dort die Sprache

- Informelle Schulbildung wird in vielen Camps angeboten, da noch nicht überall (auf den Inseln) der Zugang zu einer Schule besteht

7. Arbeit / Beschäftigung

Ein vorregistrierter Asylbewerber darf in Griechenland nicht arbeiten. Erst wenn die Registrierung als Asylbewerber vollendet ist (eine Asylbewerberkarte wurde ausgehändigt), darf der Asylbewerber arbeiten. Eine selbständige Tätigkeit ist erst dem anerkannten Flüchtling erlaubt.

8. Integration in das soziale Leben

Die Integration in eine Gesellschaft ist für den Drittstaatler ein enorm wichtiger Schritt, aber individualisiert und teilweise lange dauernder Prozess.

Nicht nur auf Seite des Flüchtlings ist dieser Prozess neu und teilweise schwierig, auch die Einheimischen Griechenlands müssen sich an das Wachsen der Gesellschaft durch Flüchtlinge gewöhnen.

So ist es für beide Seiten wichtig aufeinander zuzugehen und eventuell gemeinsam den Prozess der Integration anzupacken.

Neben dem Erlernen der Sprache müssen weiter auch kulturelle Werte, Normen, Handlungseigenschaften, die nonverbale Kommunikation etc. erlernt werden. Hierbei könnten verschiedene Möglichkeiten / Aktionen helfen:

- Organisieren von gemeinschaftlichen Festen
- Mitgliedschaft oder „schnuppern“ in einen Verein (z.B. Sportverein, Tanzverein), was ein Integrationsbegleiter mit organisieren könnte
- Gemeinsame Unternehmungen mit Menschen des Gastlandes (z.B. gemeinsames Kochen- jeder stellt seine Nationalität vor)
- Organisierte Feste für junge Erwachsene (z.B. Jede Nation zeigt seine typischen Tänze)
- Freizeitangebote: Fußballmannschaften gründen, gemeinsame Fahrradtouren etc.
- Erweitern der ehrenamtlichen Tätigkeiten, selbst erlebtes weitergeben
- u.v.m.

Um den Prozess der Integration für beide Seiten möglichst problemlos und effektiv gestalten zu können, ist es sehr wichtig, dass verschiedene Akteure miteinander „arbeiten“ und ein Netzwerk aufgebaut bzw. vergrößert wird.

9. Vernetzung der Akteure

Hel.S.S.A. konnte bereits Kontakt zu verschiedenen Akteuren im Bereich der Flüchtlingsarbeit aufbauen. Durch erste Kontakte wiederum vergrößert sich das Netzwerk stetig. In Verbindung mit Psychologen, welche sich aus eigener Hand mit dem Thema der Integration auseinandersetzen, aber auch mit dem Thema des Umganges mit Minderheiten, werden Schulungen angeboten, um Integrationshelfer auszubilden. Auch die Zusammenarbeit mit einem aktiven Flüchtlingshelfer bereicherte bereits weiter die Vergrößerung des Netzwerkes auf internationaler Ebene.